

2734/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.09.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde vom 12. Juli 2001, Nr. 2718/J, betreffend Vergabe von Projekten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Zusammenhang mit vorbereitenden Arbeiten der Ausgliederung des Bundesgestütes Pi - ber und der Spanischen Hofreitschule wurden im Juni 2000 Aufträge vergeben an:
„AUDITOR Wirtschaftsprüfung - und Steuerberatungsgesellschaft GmbH“ und
Herrn Dr. Christian KUHN, Rechtsanwalt.

Zur Vorbereitung der Ausgliederung von Dienststellen in die „Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH“ (Ministerratsbeschluss vom 10. Juli 2001) wurde vom Bun - desministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im August 2001 die Firma ROI Seidel Consulting AG beauftragt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Vergabe der immateriellen Leistungen erfolgte gemäß TZ 1.4.2.2 der ÖNORM A 2050 ex 1993.

Zu Frage 5:

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft besteht neben dem Bundesvergabegesetz (BGBl. I Nr. 56/1997 i.d.g.F., BVergG) als weitere wichtige Rechtsgrundlage die ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 („Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibungen, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“, Anlage zur Allgemeinen Bundesvergabeverordnung - ABVV, BGBl. 17/1994), welche aufgrund § 13 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Z. 1 - 4 BVergG vom BMLFUW anzuwenden ist.

Mit Erlass Zl. 03100/04 - PrB/98 wurden ressortinterne Wertgrenzen für die Durchführung der einzelnen Vergabeverfahren im Anwendungsbereich der ÖNORM A 2050 ex 1993 festgelegt.

Gemäß diesem Erlass ist

- bis zu der Wertgrenze von ATS 500.000,-- (inkl. Ust) ein Verhandlungsverfahren,
- bis zu ATS 1.000.000,-- (inkl. Ust.) ein nicht offenes Verfahren und
- darüber hinaus ein offenes Verfahren durchzuführen.

Nach dem Pkt. 1.4.2.2 der ÖNORM A 2050 ist für die Vergabe von immateriellen Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren anzuwenden.

Wird ein Verhandlungsverfahren gem. Pkt. 1.4.3.1 i.V.m. Pkt. 1.5.3.2 der ÖNORM A 2050 durchgeführt, und ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, so werden zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere - in der Regel drei - verbindliche Angebote eingeholt.

In diesem Zusammenhang sind für die Praxis der Pkt. 1.4.2.4 (3), für den Fall, dass ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis zu erwarten ist, oder der Pkt. 1.4.2.4 (5), wenn für die Leistung nur ein Unternehmer in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung hat, von erheblicher Bedeutung.

Diese beiden Bestimmungen normieren, dass bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens, auch nur das Einholen eines verbindlichen Angebotes durch den öffentlichen Auftragnehmer ausreichend ist.

Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffungs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB - GmbH - Gesetz), die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach den Bundesgesetz über die Errichtung einer BB - GmbH (BB - GmbH - Gesetz) zu beschaffen sind und die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen über die Einhaltung des „Finanziellen Wirkungsbereiches“ bei Beschaffungen, GZ 010101/3 - II/1/01, für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen bindend.

Zu Frage 6:

Honorarkosten für

- AUDITOR Wirtschaftsprüfungs - und Steuerberatungsgesellschaft GmbH: ATS 653.262,- (inkl. MWSt).
- Dr. Christian KUHN, Rechtsanwalt: ATS 377.464,- (inkl. MWSt).
- Honorarkosten für ROI Seidel Consulting AG: ATS 933.154,- (Das sind 50 % der Gesamtkosten, die restlichen 50 % werden vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) finanziert).

Zu Frage 7:

Die Verrechnung der Kosten an AUDITOR und Kuhn wurden bei den VA - Ansätzen 1/60068 bzw. 1/60948 durchgeführt. Die Budgetmittel für ROI werden beim VA - Ansatz 1/60008 verrechnet.

Zu Frage 8:

Eine externe Unterstützung bei der Ausgliederung Bundesgestüt Piber/Spanische Reitschule war notwendig, um Businessplan, Erfolgsrechnungen und Ausgliederungsbilanz zum 1.1.2001, die wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die geplante neue Gesellschaft und die rechtliche Struktur der Ausgliederung zeit - und fachgerecht erstellen zu können.

Eine externe Unterstützung hinsichtlich der geplanten Errichtung der Agentur für Ernährungssicherheit - Österreich ist notwendig, da es sich bei der Zusammenführung von Bundesämtern bzw. Bundesanstalten des BMLFUW und der Lebensmittel - untersuchungsanstalten und veterinärmedizinischen Anstalten des BMSG um ein Vorhaben hoher Komplexität im Laborbereich handelt, das für die Gestaltung und die finanziellen Ausstattungserfordernisse der Agentur umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich räumlicher Organisation, Geräteausstattung, Strategie und Aufbauorganisation erfordert.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die personellen Kapazitäten im Ressort waren für diese Vorhaben nicht gegeben. Für Ausgliederungsvorhaben von Bundesdienststellen eigene personelle und spezielle fachliche Kapazitäten aufzubauen, ist nicht zweckmäßig.

Zu Frage 11:

Das oben angeführte Projekt ROI ist derzeit noch im Laufen.

Zu Frage 12:

Ob noch Projekte oder Aufträge in dieser Legislaturperiode nach Außen vergeben werden, wird von den Notwendigkeiten im Zusammenhang mit Ausgliederungen von Bundesdienststellen abhängen.

Zu Frage 13:

Bei den oben angeführten Projekten kam es zu keinen Doppelgleisigkeiten zwischen zuständigen Abteilungen und beauftragten Konsulenten.